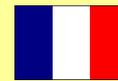


# ACHTUNG: Kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen in Frankreich bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags in Deutschland !

Informationen für Grenzgänger\*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

## Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt das Recht des Wohnstaats<sup>1</sup>:

Grenzgänger\*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die Arbeitslosenversicherung des Staats ein, in dem sie arbeiten. Aber im Fall der Arbeitslosigkeit unterliegen die Grenzgänger\*innen nach den derzeit geltenden EU-Vorschriften nicht mehr dem deutschen System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Frankreich, beantragen.

**Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger\*innen bekommen nur dann Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllt sind.**

- Die in Frankreich zuständige Behörde für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen ist *France Travail* (ehemals *Pôle emploi*). Die Mitarbeiter\*innen von *France Travail* prüfen, ob der/die arbeitslos gewordene Grenzgänger\*in die nach dem französischen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenleistungen erfüllt.
- Hierzu sind Informationen erforderlich, für die der zuvor zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, die „Agentur für Arbeit“, mit dem europäischen Formular „U1“ Nachweise erbringen kann.
- **Die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags wird im Formular „U1“ unter 3.2 „Beendigung des Vertrags im beiderseitigen Einvernehmen“ eingetragen.** *France Travail* wird in diesem Fall eine Ablehnung aussprechen, **wegen freiwilliger Arbeitslosigkeit**. Infolgedessen besteht **kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen, außerdem auch kein Sozialversicherungsschutz**.
- Wurde der **Antrag auf Arbeitslosenleistungen abgelehnt, kann der/die Arbeitslose nach Ablauf von vier Monaten einen Antrag auf erneute Prüfung** seiner/ihrer Situation stellen und dabei nachweisen, dass er/sie sich in der vorangegangenen Zeit aktiv um einen neuen Arbeitsplatz bemüht hat. Dennoch sind die **Erfolgsaussichten gering**.

Das französische Arbeitsrecht sieht die Möglichkeit vor, den Arbeitsvertrag durch eine „*rupture conventionnelle*“ zu beenden, bei der der Anspruch auf französische Arbeitslosenleistungen erhalten bleibt. Die „*rupture conventionnelle*“ kann nur innerhalb Frankreichs auf der Grundlage eines im französischen Arbeitsrecht strikt geregelten Verfahrens (*Code du travail*, Art. L1237-11 bis L1237-16) erfolgen und muss von der französischen Arbeitsaufsichtsbehörde *DREETS* genehmigt werden.

**Ein nach deutschem Recht geschlossener „Aufhebungsvertrag“ erfüllt nicht die notwendigen Voraussetzungen, um als „*rupture conventionnelle*“ anerkannt zu werden, sondern wird nach dem französischen Recht als freiwilliger Verlust des Arbeitsplatzes angesehen, der den Anspruch auf Arbeitslosenleistungen gänzlich ausschließen kann.**

Es gibt nur wenige Fälle der Auflösung des Arbeitsvertrags durch einen Aufhebungsvertrag, wo der Verlust des Arbeitsplatzes als unfreiwillig anerkannt werden kann.

**Wichtiger Hinweis:** BEVOR Sie einem Aufhebungsvertrag zustimmen, klären Sie bitte Ihre persönliche Situation direkt bei *France Travail*.

<sup>1</sup> Siehe Art.65 Abs.2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger\*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (Mai 2024).**